

Antrag

der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Otto Fricke, Markus Herbrand, Ulla Ihnen, Karsten Klein, Christoph Meyer, Dr. Stefan Ruppert, Frank Schäffler, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Florian Toncar und der Fraktion der FDP

Kfz-Anhänger für Tier- und Naturschutz der gemeinnützigen Vereine von der Kfz-Steuer befreien

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gemeinnützige Vereine wie Vereine für den Tier- oder Naturschutz leisten einen großen Beitrag in unserem Gemeinwesen. Sie erfüllen Aufgaben, die sonst von Bund, Ländern und Gemeinden im Interesse der Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen werden müssten. In Art. 20a GG ist der Tierschutz auch als Staatsaufgabe mit in das Grundgesetz aufgenommen worden. Im Gegensatz zu Anhängern für Tiere, die zum Sportzweck befördert werden, oder Anhängern für Sportgeräte müssen diese gemeinnützigen Vereine für ihre Anhänger Kfz-Steuer entrichten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Katalog der Ausnahmen in § 3 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV) dahingehend zu ändern, dass auch die Anhänger zum Transport von Tieren oder Gegenständen für die Erfüllung von Belangen des Naturschutzes gemeinnütziger Vereine von der Kfz-Steuer befreit werden.

Berlin, den 19. Februar 2019

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Wegen förderungswürdiger Tätigkeiten räumt der Staat den gemeinnützigen Vereinen eine steuerliche Sonderstellung ein, indem er zum einen auf seinen Besteuerungsanspruch weitgehend verzichtet und zum anderen den Vereinen ermöglicht, steuerlich abzugsfähige Spenden einzunehmen.

Allerdings gibt es für steuerbegünstigte Vereine keine grundsätzliche Befreiung bei der Kraftfahrzeugsteuer. Es können in besonderen Fällen allerdings Befreiungsvorschriften zur Geltung kommen.

Unter diese Art der Steuerbefreiung fallen unter anderem folgende Fahrzeuge (§ 3 Abs. 2 Buchstabe e FZV):
Spezialanhänger für Sportgeräte, Tiere für Sportzwecke.

Da dies keine gegenüber dem Tier- und Naturschutz vorrangigen Interessen sind, soll hier eine Regelung für den Tier- und Naturschutz mit aufgenommen werden.